



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	BSP Business and Law School – Hochschule für Management und Recht		
Ggf. Standort	Berlin und Hamburg		
Studiengang	Business Innovation & Entrepreneurship		
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Campus Berlin: 01.10.2020 Campus Hamburg: 01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Campus Berlin: 30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Campus Hamburg: 30		
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Campus Berlin: 25	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Campus Hamburg: 21		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Campus Berlin: 19	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Campus Hamburg: 20		
* Bezugszeitraum:	2020 - 2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Birgit Kainz		
Akkreditierungsbericht vom	25.03.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	3
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	4
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	6
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	6
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	7
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	7
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	8
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2 Begutachtungsverfahren	28
2.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28
2.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	28
3 Datenblatt	29in
3.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	29
3.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	31
4 Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der BSP Business and Law School – Hochschule für Management und Recht (BSP), Fakultät Business and Management, angebotene Studiengang „Business Innovation & Entrepreneurship“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Fakultät Business and Management besteht aus den beiden Departments BWL, Management & Kommunikation und dem Department Wirtschaftspsychologie und hat den Status einer Fachhochschule. Dem Department BWL, Management & Kommunikation sind die Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „International Business Administration“, „Kommunikations- und Medienmanagement“ sowie die Masterstudiengänge „Business Administration, Sustainability and Management“ und „Digital Management for Legal & Compliance“ zugeordnet. Der Studiengang wird seit dem Wintersemester 2020/2021 am Campus Berlin und seit dem Wintersemester 2021/2022 am Campus der BSP in Hamburg angeboten.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 930 Stunden Präsenzstudium, 480 Stunden Praktikum und 2.190 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Berechtigung zum Masterstudium gemäß § 10 BerlHG sowie ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 CP in einem wirtschafts-, sozial- oder geisteswissenschaftlichen Bereich oder ein vergleichbarer einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der Masterstudiengang „Business Innovation & Entrepreneurship“ ist mittlerweile an beiden Standorten, Berlin und Hamburg, erfolgreich etabliert und fügt sich aus Sicht der Gutachter:innen in das Portfolio der BSP gut ein. Das Curriculum ist umfassend, die Lehrziele sind klar differenziert und der Studiengang folgt einer stringenten Struktur.

Vor Ort zeigt sich, dass die Lehrenden in Berlin und Hamburg mit großem Engagement und innovativen Ideen den Studiengang prägen und kontinuierlich weiterentwickeln. Die BSP ist in beiden Regionen gut vernetzt und baut bestehende regionale Partnerschaften kontinuierlich aus. Zudem werden regelmäßig externe Referent:innen aus der Praxis eingeladen, was die Studierenden als bereichernd empfinden.

Die Gutachter:innen würdigen den Ausbau der Forschungstätigkeiten seit der letzten Akkreditierung sowie die strukturierte Dokumentation in einem eigenen Forschungsbericht. Eine zentrale

Herausforderung besteht darin, den Studiengang kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen anzupassen und die Studierenden zukunftsorientiert auszubilden – ein Ziel, das an der BSP erfolgreich umgesetzt wird. Digitale Aspekte sind sowohl in der Infrastruktur als auch in den Lerninhalten und Prüfungsformen integriert und werden gezielt weiterentwickelt. Auch ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit sollte zukünftig genauso konsequent mitgedacht werden, empfehlen die Gutachter:innen.

Bezogen auf die Interdisziplinarität und Interprofessionalität sehen die Gutachter:innen an der BSP – mit ihren Studiengängen, Standorten und Partnerhochschulen – ein großes Potenzial, das gezielt genutzt werden sollte. Bestehende Ansätze gilt es weiter auszubauen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Business Innovation & Entrepreneurship“ ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Diese Ausrichtung zeigt sich im hohen Praxisanteil in der Moduldurchführung sowie dem expliziten Einbezug aktueller, gesellschaftlicher Trends und deren Auswirkungen auf die Unternehmen bzw. Innovationsprozesse. Das im Studium angelegte Projektstudium ist auf eine verantwortungsvolle Tätigkeit in der Praxis ausgelegt und kann auch im Ausland absolviert werden.

Im Modul 17 „Master's Thesis with Colloquium“ (25 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Dabei entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und fünf CP auf das Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Business Innovation & Entrepreneurship“ sind laut § 2 der Studien- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Masterstudium gemäß § 10 BerIHG sowie ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 CP in einem wirtschafts-, sozial- oder geisteswissenschaftlichen Bereich oder ein vergleichbarer einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Entscheidung, ob ein Studiengang einschlägig ist, trifft das Prüfungsbüro im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Business Innovation & Entrepreneurship“ werden gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Sci-

ence“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für alle Module, außer dem Projektstudium M13 (20 CP) und dem Abschlussmodul (25 CP), werden fünf CP vergeben. Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstudium und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) ausgewiesen. Die Prüfungsformen, der Umfang und die Dauer von Prüfungen sind in den §§ 8 und 9 RPO definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul „Master's Thesis with Colloquium“ 600 Stunden an Workload (20 CP) und für das begleitende Kolloquium 150 Stunden an Workload (5 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 930 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 480 Stunden auf ein Praktikum und 2.190 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für alle drei Studiengänge in § 14 RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 8 RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei dem Verfahren handelt es sich um eine wiederholte Akkreditierung. Der Schwerpunkt lag auf der Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts aufgrund der gesammelten Erfahrungen und der Ergebnisse der Evaluationen an den beiden Standorten Berlin und Hamburg sowie der Umgang mit den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Laut § 5 der Studien- und Prüfungsordnung ist das Ziel des Masterstudiengangs „Business Innovation & Entrepreneurship“ eine vertiefte strategische, innovationsorientierte, wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation. Diese befähigt die Absolvent:innen, jeweils auf Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse, anspruchsvolle Projekte und Aufgaben im Bereich der Innovationsentwicklung zu übernehmen und zu leiten sowie Innovationsstrategien zu gestalten. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, durch gewissenhaften Gebrauch aktueller wissenschaftlicher Instrumente, richtungsweisende Entscheidungen für Innovationen und für digitale Veränderungsprozesse zu treffen. Dabei gewährleisten verschiedene Projekte einen frühzeitigen Praxisbezug und bereiten die Absolvent:innen auf branchenübergreifende Innovationsaufgaben vor.

Dies beinhaltet vier Qualifikationsbereiche:

- Fundiertes, anwendungsorientiertes Wissen über die fach- und gegenstandsspezifischen theoretischen Grundlagen und Modelle (z.B. Business Model Innovation, Organisations- theorie, Marken- und Konsumentenpsychologie).
- Fähigkeit zur kritischen Kontextualisierung und Reflexion über die gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Folgen und Nebenwirkungen unternehmerischen Handelns,

aber auch der Blick „über den Tellerrand“ des eigenen Fachs – aktuell z.B. auf die Entwicklungen im so genannten „Deep Tech“ oder Consumer Trends außerhalb der gängigen Foresight Radare.

- Souveränes Beherrschen der aktuellen Werkzeuge und Instrumente in den Kerndisziplinen wie empirische Forschung und Techniken zur Stimulierung und Steuerung von Krea-tions- und Innovationsprozessen in Organisationen.
- Umfassende Erfahrung in der konzertierten Anwendung des Wissens und der Fertigkeiten in unmittelbar praxisrelevanten oder direkt aus der Praxis kommenden Aufgabenstellungen. Dies beinhaltet nicht nur die professionelle Bearbeitung gegebener Aufgaben, sondern auch deren kritisches Hinterfragen, das Beleuchten des gesellschaftlichen Kontextes und ggf. das Aufzeigen von Lösungswegen jenseits der geforderten Umsetzung.

Die Anbahnung persönlicher und interkultureller Kompetenzen wird im Studiengang gefördert. So werden die Studierenden auf die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle im globalen Kontext vorbereitet und schärfen ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit wirtschaftspolitischen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Ebenso werden den Studierenden im Studium Werte wie Toleranz, Offenheit, Nachhaltigkeit und internationale Verantwortung vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modul Inhalte sowie der modulbezo-gen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbil-dung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Be-wusstseins ihrer gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt. Der Studiengang wird an den beiden Standorten Berlin und Hamburg gut angenommen und soll auch, laut BSP, in diesem Umfang weiterlaufen.

Die Gutachter:innen nehmen, auch als eine Empfehlung aus der letzten Akkreditierung, den Auf- und Ausbau der Forschungsaktivitäten der BPS in den vergangenen Jahren zur Kenntnis. Die Hochschule erklärt, dass Forschung zunehmend mehr Raum einnimmt. Die Bedingungen sind nach Ansicht der Lehrenden und der Gutachter:innen gut. Es werden unter anderem Anreize für

Forschung geboten, wie Deputatsreduktionen bis auf null Stunden, Unterstützung für Konferenzteilnahmen und Druckkostenzuschüsse. Ein wissenschaftlicher Beirat berät die Forschungsvorhaben, zudem wird ein Forschungspreis vergeben.

Um die Projekte und Forschungsergebnisse sichtbarer zu machen, wurde im vergangenen Jahr 2024 ein Forschungsbericht erstellt. Bei der Erstellung des nächsten Berichts wird noch verstärkt auf die redaktionelle Gestaltung und die Übersichtlichkeit des Forschungsberichts geachtet. Die Gutachter:innen bewerten die darin aufgeführten Forschungsbereiche und Themen als positiv und vorzeigbar. Auf der Modulebene sollte die Forschung in die Module integriert werden, um die Studierenden an Forschungsvorhaben zu beteiligen.

Auch das Thema Digitalisierung nimmt zunehmend Raum an der Hochschule ein, erläutert die BSP auf Nachfrage. Die Digitalisierungsstrategie umfasst dabei nicht nur digitale Lehre, sondern fokussiert sich auf den Bereich „Educational Technology“, wie die Nutzung von HubSpot. Am 7. März 2025 findet ein Strategiemeeting mit allen Lehrenden statt, bei dem Künstliche Intelligenz (KI) thematisiert wird. Im Vorfeld wurden die Studierenden befragt, wie sie KI nutzen. Die Digitalisierung stellt auch eine zentrale Herausforderung in der Forschung dar. Ein Forschungsmeeting mit allen Fakultäten wird organisiert, um sich auszutauschen. Zudem ist ein KI-Workshop geplant. Die Idee, die „Holobox“ gemeinsam mit dem Standort in Hamburg auszuprobieren, ist ebenfalls angedacht. Das könnte aus Sicht der Hochschule und Gutachter:innen eine Gelegenheit für die Studierenden sein, nicht nur die Technik hinter der digitalen Welt zu verstehen, sondern auch das richtige Mindset zu entwickeln, um effektiv mit digitalen Inhalten umzugehen.

Weiterhin wird das interdisziplinäre und interprofessionelle Hochschulkonzept der Hochschule thematisiert, das als zentraler Orientierungspunkt für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Lehrprofils sowie der Studienqualität der Studiengänge dient. Die Lehrenden und Studierenden heben verschiedene interdisziplinäre Angebote hervor, sehen jedoch noch Entwicklungspotenzial. Gastvorträge und interdisziplinäre Veranstaltungen werden als spannend und bereichernd wahrgenommen. Zudem können Studierende solche Veranstaltungen selbst initiieren. So wurde etwa gemeinsam mit dem Werner-von-Siemens Centre ein Hackathon zum Thema „Mindset für den Wandel“ durchgeführt. In diesem Rahmen kamen Studierende aus allen Disziplinen der BSP ihrer Partnerhochschulen zusammen, um sich 24 Stunden intensiv mit Innovationsformaten auseinanderzusetzen. Das Event endete mit einer Posterpräsentation.

Die Gutachter:innen empfehlen, das Potenzial der BSP als Hochschule innerhalb eines Hochschulverbands mit verschiedenen Studiengängen und Standorten zukünftig stärker zu nutzen und die Interdisziplinarität sowie Interprofessionalität auf allen Ebenen zu fördern. Dies betrifft sowohl den Austausch zwischen den einzelnen Standorten und Studiengängen als auch die gezielte

Nutzung von Synergien innerhalb der Studiengänge, der eigenen Fakultät und des gesamten Hochschulverbunds.

Des Weiteren wünschen sich die Studierenden mehr Austauschmöglichkeiten und gemeinsame Veranstaltungen, auch innerhalb der eigenen Hochschule, beispielsweise mit Studierenden des Masterstudiengangs „Business Administration“. Die Gutachter:innen empfehlen der BSP, die Vernetzung der Studiengänge weiter zu stärken und eine engere Verzahnung – auch auf Modulebene – konsequenter zu verfolgen.

Die Gutachter:innen sehen weiterhin Entwicklungspotenzial im Bereich Nachhaltigkeit. Sie empfehlen, Nachhaltigkeit auf der strategischen Ebene systematisch zu berücksichtigen und das Thema verstärkt in den Modulen zu verankern. Wer ökonomische Ziele verfolgt, sollte stets auch die ökologische und soziale Perspektive mitdenken. Dies könnte sich beispielsweise in der Vergabe eigener Stipendien widerspiegeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Auf der Modulebene sollte die Forschung in die Module integriert werden, um die Studierenden an Forschungsvorhaben zu beteiligen.
- Interdisziplinarität sowie Interprofessionalität sollten an der Hochschule, an den Standorten und zwischen den Studiengängen weiter ausgebaut werden.
- Ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit sollte auf allen Ebenen mitgedacht werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Masterstudiengang gliedert sich in 17 Module. Pro Semester sind in dem Vollzeitstudiengang 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen und umfassen in der Regel 5 CP. Ausnahmen stellen das Projektstudium M13 (20 CP) und das Mastermodul M17 (25 CP) dar.

Die Module des Masterstudiengangs sind auf die zu erwerbenden Kompetenzen ausgerichtet. Sie stellen sich in folgenden Kompetenzfeldern dar:

- Allgemeine Managementkompetenz,
- Spezifische Managementkompetenz,
- Berufsfeldbezogene Managementkompetenz,
- Methoden- und Sozialkompetenz.

Im Rahmen der *allgemeinen Managementkompetenz* werden vertiefende wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen auf Basis eines verhaltenswissenschaftlichen Managementansatzes vermittelt. Konzeptionelle Klammer ist hier der sogenannte Managementprozess, dessen klassische Funktionen (Planung, Organisation, Personal, Führung und Kontrolle) in den Modulen 1 bis 3 auf spezielle Fragestellungen vertieft wird: M1 Strategy & Sustainable Development, M2 Leadership & Coaching, M3 Organization, Change & New Work.

Für das Kompetenzfeld der *spezifischen Managementkompetenz* werden vertiefende Themen im Kontext eines generischen Innovationsprozesses behandelt. Die Studierenden werden mit dem Management von Ideen und der Entwicklung von Geschäftsmodellen vertraut gemacht (M5 Innovation Management & Corporate Entrepreneurship und M7 Sustainable Business Planning). Gleichzeitig bauen sie Kenntnisse der kritischen Reflexion von Consumer Trends aus und entwickeln damit Fähigkeiten für das Aufspüren von Ideen und Innovationen (M4 Foresight & Trend Spotting). Zudem wird das Wissen im Bereich Marketing vertieft: Auf Basis einer stark User-zentrierten Perspektive werden die Studierenden befähigt Marketingstrategien zu entwickeln (M8 Marketing Strategy & Brand Innovation). Außerdem vertiefen sie die vielfältigen Möglichkeiten und Herausforderungen im Rahmen der Finanzierung von Startups und Innovation, und erkunden die Rolle externer, institutioneller und privater Akteure in diesem Bereich (M6 Entrepreneurial Finance & Ecosystem Dynamics). Rechtliche Belange während einer Gründung und im Innovationsprozess bilden die Inhalte des Moduls M9 Law & Entrepreneurship.

Im Rahmen der *berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen* können die Studierenden ihr Wissen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen auf branchentypische und innovative Fragestellungen eines Unternehmens praktisch anwenden und beherrschen die dazu notwendigen Konzepte und Werkzeuge.

Die Studierenden erwerben Kompetenzen, um eigenständig und im Team innovative und kreative Ideenkonzepte zu generieren (M10 Project: Design Thinking), sie nehmen an systematisch abgestimmten Unternehmensexkursionen teil (M11 Project: Field Trip, Market Links & Mastering your Career) und werden darüber hinaus befähigt, sich mit Expert:innen aus der Praxis über betriebswirtschaftlich relevante Probleme und Lösungen rund um Innovation und Gründung auszutauschen. Außerdem sind sie in der Lage, ihr betriebswirtschaftliches Wissen und ihre gesamten, im Studiengang erworbenen instrumentellen Kompetenzen auf ein konkretes Projekt anzuwenden, um wirtschaftlich tragfähige Geschäftsmodelle zu entwickeln (M12 Project: Business Model Innovation). Sie werden somit befähigt, in der Praxis unternehmerisch vernetzt zu denken und zu handeln sowie in risikohaften und nur begrenzt steuerbaren Kontexten Entscheidungen zu treffen. Das Modul 13 „Project: Internship or Semester Abroad“ ist als Mobilitätsfenster konzipiert. Es erweitert die Perspektive durch Mitarbeit in einer externen Organisation oder dem Studium an

einer ausländischen Hochschule. Die Studierenden haben so die Möglichkeit, ihr im Studium erworbenes Fachwissen in der beruflichen Praxis zielführend anzuwenden und eigenständig anwendungsorientierte Projekte im Unternehmen durchzuführen oder durch die Wahl des Auslandssemesters, sich neue Perspektiven anzueignen, interkulturelle Kompetenzen zu erweitern, Sprachkenntnisse durch den täglichen Austausch zu vertiefen und all dies in ihre persönlichen Entwicklungsprozesse zu integrieren. Die von der Hochschule eingereichte Projektstudienordnung (PSO) regelt die Durchführung des Projektstudiums, welches im In- und Ausland absolviert wird. Geeignete Praxisstellen akquiriert das Projektstudienbüro und erkennt diese auch an, § 3 PSO regelt die Zuständigkeiten. Ebenso können Studierende Praxisstellen vorschlagen, die durch das Büro bzgl. Eignung geprüft werden. Das Büro berät Studierende zur Auswahl, Vorbereitung und Durchführung des Projektstudiums. Ebenso kontrolliert das Projektstudienbüro die ordnungsgemäße Durchführung und evaluiert dieses und entwickelt in Folge Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Die Studierenden werden während des Projektstudiums von einem:einer Mentor:in der BSP (Studiengangsleitung) betreut und fachlich begleitet, siehe § 4 PSO. Gemäß § 6 PSO steht den Studierenden vonseiten der Praxisstelle eine Praxisanleitung zur Verfügung, die mit den Studierenden einen Projektstudienplan erstellt und der Hochschule für einen fachlichen Austausch zur Verfügung steht. Diese weist gemäß § 5 Abs. 3 PSO ein vergleichbares Qualifikationsprofil aus, das Projektstudienbüro überprüft laut Hochschule individuell, ob die jeweilige Fachkraft die Studierenden inhaltlich, passend zum jeweiligen Aufgabengebiet, betreuen kann.

Dem Kompetenzfeld der *Methoden- und Sozialkompetenz* sind die Module zugeordnet, die neben dem Fachwissen eine Vielzahl von überfachlichen Schlüsselqualifikationen vermitteln, die für Fach- und Führungskräfte in Unternehmen erforderlich sind.

Sie können mit Experten der Scientific Community kommunizieren und vertiefen ihr Wissen, wie im Wissenschaftssystem Erkenntnisse produziert und evaluiert werden (M15 Scientific Research). Diese Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Moduls 17 (Master's Thesis with Colloquium) angewendet.

Zudem erwerben sie Kompetenzen im Umgang mit kreativen Denkansätzen und -methoden im unternehmerischen Kontext, bei gleichzeitigem Aufbau der Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit (M14 Entrepreneurial, Creative & Soft Skills).

Das Modul 16 „Build it! Digital Products & Projects“ baut spezifische technische und kommunikative Kompetenzen im Management umfangreicher Softwareentwicklungs-Projekte bei den Studierenden aus.

Die folgende Modulübersicht gibt einen Überblick über die Module, die Verteilung der Credit Points, den Anteil des Präsenzstudiums je Semester und Modul und die Prüfungsleistung sowie den Zeitpunkt der Abnahme der Prüfungsleistung

Modulübersicht Masterstudiengang Business Innovation & Entrepreneurship Vollzeitmodell									
Kompetenzfeld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstd.				CP	Prüfungsleistungen	
			1	2	3	4		Sem.	Art
Allgemeine Managementkompetenz	M1	Strategy & Sustainable Development	4				5	1	PRÄS
	M2	Leadership & Coaching		4			5	2	KLS
	M3	Organization, Change & New Work		4			5	2	MPR
	Summe						15		
Spezifische Managementkompetenz	M4	Foresight & Trend Spotting	4				5	1	HA
	M5	Innovation Management & Corporate Entrepreneurship	4				5	1	KLS
	M6	Entrepreneurial Finance & Ecosystem Dynamics	4				5	1	KLS
	M7	Sustainable Business Planning		4			5	2	PJ
	M8	Marketing Strategy & Brand Innovation		4			5	2	MPR
	M9	Law & Entrepreneurship	4				5	1	KLS
Summe						30			
Berufsbezogene Managementkompetenz	M10	Project: Design Thinking	4				5	1	PRÄS
	M11	Project: Field Trip, Market Links & Mastering your Career		4			5	2	PRÄS
	M12	Project: Business Model Innovation			4		5	3	PJ
	M13	Project: Internship or Semester Abroad			40		20	3	PRÄS
Summe						35			
Methoden- u. Sozialkompetenz	M14	Entrepreneurial, Creative & Soft Skills				4	5	4	MPR
	M15	Scientific Research			4		5	3	HA
	M16	Build it! Digital Products & Projects		4			5	2	PRÄS
	M17	Master's Thesis with Colloquium				2	25	4	MAR, KOL
Summe						40			
Gesamt-Summe SWS/Semester			24	24	48	6			
Gesamt-Summe CP/Semester			30	30	30	30	120		

Abbildung 1: Modulübersicht

Im Studiengang wird das für Masterstudiengänge der BSP typische interaktive und disziplinübergreifende Lernen umgesetzt. Der Lehrende gibt (theoretische) Impulse, Erfahrungen der Studierenden werden reflektiert (persönliche Relevanz erzeugen), Herausforderungen werden definiert und unterschiedlich bearbeitet (Arbeitsgruppen, Selbstreflexion, Partnerarbeit usw.). Die Ergebnisse werden im Plenum präsentiert und ausgewertet. Der Transfer auf die Praxis schließt eine Lerneinheit ab. Projekt- und Praxisorientierung: Fallarbeit, selbstorganisiert und durch Lehrcoaches begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Vor Ort wird die Sprache des Studiengangs thematisiert, die im Modulhandbuch nicht ausgewiesen ist. Die Hochschule bietet den Studiengang, nach Rücksprache mit den Studierenden, die sich mit der deutschen Sprache sicherer fühlen, ausschließlich in deutscher Sprache an. Der Titel des Studiengangs sowie die Modultitel sind jedoch aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit inzwischen durchgängig auf Englisch verfasst. Das Praxisprojekt kann und wird auch gerne im Ausland absolviert werden, was etwa ein Viertel der Studierenden umsetzt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, zum einen die Unterrichtssprache der Module im Modulhandbuch explizit zu nennen und zum anderen einige Module auf Englisch anzubieten, englischsprachige Literatur aktiv einzubinden und Gastvorlesungen in englischer Sprache durchzuführen. Dies würde den Studierenden die Möglichkeit geben, sich schrittweise an die englische Sprache heranzutasten. Auf der Ebene des Studiengangs sollten innovative Ansätze und Strategien zur Internationalisierung systematisch berücksichtigt werden.

Seit Beginn des Studiengangs wurde sowohl in Berlin als auch in Hamburg eine sehr heterogene Gruppe von Studierenden in den Masterstudiengang aufgenommen. Dies betrifft sowohl die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen als auch Einmündung von Studierenden aus verschiedenen Hochschulen und (Bundes-)Ländern. Etwa 8 % der Studierenden sind Incomings. Die für den Studiengang erforderlichen Qualifikationen werden im Aufnahmegespräch thematisiert, letztlich ist laut BSP die Motivation entscheidend. Die Studierenden empfinden die unterschiedlichen Kompetenzen innerhalb der Gruppe als Bereicherung. Die Gutachter:innen können das nachvollziehen.

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist das Curriculum des Masterstudiengangs sehr ausführlich und weist einen klaren roten Faden auf, die Lehrziele sind differenziert beschrieben. Im Studiengang werden den Studierenden ein umfassendes Verständnis und die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für branchenübergreifende Innovationsaufgaben vermittelt. Die Studierenden profitieren von einer praxisnahen Ausbildung ab dem ersten Semester. Zur Weiterentwicklung des Curriculums und des Modulhandbuchs empfehlen die Gutachter:innen, die Literatur im Modulhandbuch zu aktualisieren. Zudem halten sie es für sinnvoll, die von Studierenden gewünschte Startup-Garage nicht nur am Campus Berlin, sondern auch am Campus Hamburg zu etablieren.

Die Studierenden berichten von einem selbst initiierten Verein in Hamburg, der erfahrene Gründer:innen – darunter auch Absolvent:innen der BSP – mit Neugründer:innen vernetzt und aus ihrer Sicht von der Hochschule unterstützt werden sollte. Ein erster Ansatz der BSP zur Förderung von Gründungsvorhaben ist der bereits stattfindende jährliche BSP-GründungsCampus, ein Innovations-Short-Inkubator. Dieses Programm richtet sich an Studierende, die eine eigene Geschäftsidee entwickeln und umsetzen möchten. Das Programm wurde von den anwesenden Studierenden bisher nicht genutzt. Die Gutachter:innen halten es für wichtig, dass Studierende an beiden Standorten auf allen Ebenen von der BSP bei ihren Gründungsvorhaben unterstützt werden sollten – beispielsweise durch einen Gründungshub oder Gründungsstipendien. In diesem Bereich sehen sie weiteres Potenzial für die Entwicklung des Studiengangs. Das betrifft auch den Austausch der Studierenden und ggf. Gründer:innen zwischen den beiden Standorten Berlin und Hamburg. Die BSP hat Ende 2024 bereits einen Kooperationsvertrag mit der Werner-von-Siemens Centre for Industry and Science e.V. (WvSC) in Berlin geschlossen. Ziel ist der Wissenstransfer zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. Dazu gehört auch die Unterstützung von Start-Entwicklungen durch die Einrichtung eines Industrie-Startup-Inkubators am WvSC.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Auf der Ebene des Studiengangs sollten innovative Ansätze und Strategien zur Internationalisierung systematisch berücksichtigt werden.
- Die Unterrichtssprache der Module sollte im Modulhandbuch explizit genannt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen sollten auf Englisch gehalten werden.
- Die Literatur im Modulhandbuch sollte aktualisiert und englischsprachige Literatur eingebunden werden.
- Die Studierenden sollten umfassend bei ihren Gründungsvorhaben unterstützt werden.
- Am Campus Hamburg sollte, wie am Campus Berlin, eine Startup Garage etabliert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Das Modul 13 „Project: Internship or Semester Abroad“ ist explizit als Mobilitätsfenster konzipiert.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 8 RPO bis zur Hälfte der für die jeweiligen Studiengänge vorgesehenen CP angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BSP nimmt am Erasmus Programm teil und verfügt über ein Netzwerk an Partnerhochschulen weltweit, an welchen Studierende ein Auslandssemester absolvieren können. Weitere Partnerschaften werden kontinuierlich aufgebaut. Die Gutachter:innen bewerten die breite Vernetzung der Hochschule positiv. Das International Office unterstützt die Studierenden bei der Planung. Nach Ansicht der Gutachter:innen schafft das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität und ermöglicht den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust. Die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen sind adäquat, gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Aktuell sind im Department BWL, Management & Kommunikation 17,5 VZ Professuren tätig. Und 7,75 VZÄ wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit entsprechender Fachexpertise beschäftigt. Daneben verfügt die BSP über weitere 10,25 VZÄ wissenschaftliches Personal und 22,1 VZÄ nicht wissenschaftliches Personal mit Bezug zu allen Studiengängen.

Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheides der Fakultät Business and Management werden mindestens 50 % der Lehrnachfrage von fest angestelltem professoralem Lehrpersonal abgedeckt, maximal 50 % über hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeitenden und Lehraufträge.

Im Masterstudiengang werden durchgängig Professuren eingesetzt, die mindestens die Einstellungs Voraussetzungen für den Status einer fachhochschulischen Professur erfüllen. Des Weiteren findet die Verbindung von Forschungshandeln zu Studium und Lehre durch forschungsnahes Lernen, Forschendes Lernen, forschungsbasierte Lehre und durch Forschungsprojekte statt.

Eine weitere Verbindung ist durch die Departmentstrukturen, den interdisziplinären Forschungslabs sowie den Instituten vorhanden.

Als Betreuungsverhältnis von Professoren je Studierende:r wird ein Schlüssel von ca. 1:30 bis 1:40 bezogen auf Vollzeitstudierende umgesetzt.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden an den beiden Standorten Berlin und Hamburg eingereicht.

Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind am Campus Berlin sechs hauptamtlich professorale Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 60 SWS 62 % (37 SWS) abdecken. Insgesamt 49 SWS (82 %) werden von hauptamtlichen Lehrenden und 11 SWS (18 %) von Lehrbeauftragten übernommen. Am Campus in Hamburg sind ebenfalls acht hauptamtlich professorale Lehrende beschäftigt, die 67 % der Lehre (40 SWS) abdecken. Von hauptamtlichem Personal werden insgesamt 48 SWS (80 %) der Lehre und weitere 12 SWS (20 %) von Lehrbeauftragten übernommen.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete hervor.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung und eine Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten wird darauf geachtet, dass sie über einen einschlägigen akademischen Abschluss, in der Regel eine Promotion im Fachgebiet, sowie Lehrerfahrung und Praxiserfahrung verfügen. Die Professionalisierung der Lehrenden durch wissenschaftliche Weiterbildung. Grundsätzlich steht den festangestellten Lehrenden der BSP die Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm des Hochschulverbundes offen. Darüber hinaus besteht unter anderem die Möglichkeit an der Teilnahme an Kongressen, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Technischschulungen (z.B. Sharp Big Pads).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für den Studiengang an beiden Standorten zur Verfügung steht. Ein Austausch zwischen den Lehrenden der beiden Standorte findet statt. Die von der Hochschule vorgestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals werden von den Gutachter:innen als angemessen erachtet. Die Lehrenden berichten von einer internen didaktischen Weiterbildung mit fünf Terminen, die an der Hochschule organisiert wurde und an der auch ein großer Teil der Lehrenden teilgenommen hat. Es gibt ein Weiterbildungskonzept, auch Englisch für Lehrende wird angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die BSP hat ihren Sitz in der Siemens Villa in Berlin. Zum Hochschulcampus in Berlin-Lankwitz gehört ein weiteres Gebäude in der näheren Umgebung. Die Hochschule unterhält einen weiteren Standort in der Hamburger Hafencity mit Sitz Am Kaiserkai 1. Hier wird das Vorlesungs- und Seminargebäude in der Speicherstadt genutzt.

Der Campus in Berlin-Steglitz verfügt über Vorlesungs-, Seminar-, Büro- und Arbeitsräume auf einer Fläche von 4.700 m². Das Kreativ- und Seminargebäude ist in der Drontheimerstraße in Berlin-Wedding gelegen und stellt für die BSP 1.700 m² Kreativ- und Praxisräume sowie Seminar-, Büro- und Arbeitsräume zur Verfügung. Der Campus Hamburg ist in der HafenCity gelegen, die Verwaltungszentrale am Kaiserkai nutzt eine Fläche von 1.600 m² für Vorlesungs-, Seminar-, Büro- und Arbeitsräume. Das Vorlesungs- und Seminargebäude am Sandtorkai stellt auf 2.000 m² Vorlesungs- und Seminarräume zur Verfügung. Außerhalb der Unterrichtszeiten können die Räumlichkeiten der Hochschule von den Studierenden flexibel genutzt werden, hochschulweites WLAN ist an beiden Standorten vorhanden.

Das beiliegende Hochschulbibliothekskonzept der Hochschule ist fakultätsübergreifend und besteht aus drei wissenschaftlichen Fachbibliotheken (zwei in Berlin, eine in Hamburg). Den Studierenden steht laut Hochschule aktuelle und wissenschaftlich relevante Literatur, audiovisuelle Medien, Datenbanken und Arbeitsmaterialien physisch und digital zur Verfügung. Der physische Medienbestand der Bibliothek umfasst insgesamt 15.000 Medieneinheiten und befindet sich stetig in der Erweiterung.

Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden eine Schulung zur Benutzung der Bibliothek sowie zu unterschiedlichen Recherchemöglichkeiten. Weitergehende Informationen zu verschiedenen Bibliotheksangeboten und Themen rund um das wissenschaftliche Arbeiten werden über sogenannte Coffee Lectures dargeboten. Diese können über TraiNex auch digital abgerufen werden. Neben einer regelmäßigen Rechtersprechstunde werden auch individuelle Beratungstermine für Studierende, Mitarbeiter:innen und Lehrpersonen angeboten. Zudem finden zielgruppengerechte Datenbank- und Lernplattformschulungen in Kooperation mit den Datenbankanbietern wie Via Medici, Amboss, Ebsco, Clinical Key oder Wiso statt.

In Zusammenarbeit mit dem Career Center bietet die Bibliothek zusätzlich regelmäßig Kurse zur Vermittlung von Methodenkompetenz an. Das umfasst sowohl praktische Workshops wie Einfüh-

rungen in Programme wie Microsoft Office, das Online-Umfragetool Unipark oder die Literaturverwaltungssoftware EndNote als auch Vorträge zu Themen wie Prokrastination oder das erfolgreiche Schreiben von Abschlussarbeiten und englischsprachige Rechercheübungen.

Die Studierenden und Lehrenden der Hochschule haben die Möglichkeit, die Serviceleistungen nahezu aller wissenschaftlichen Bibliotheken der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, des Kooperativen Bibliotheksverbunds Berlin-Brandenburg (KOBV) sowie der wissenschaftlichen Bibliotheken der Metropolregion Hamburg und des gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) zu nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs sowohl am Campus in Hamburg als auch in Berlin gegeben. Die Studierenden in Berlin sehen allerdings einen weiteren Bedarf an Lernräumen für einzelnes oder gemeinsames Arbeiten. Die Gutachter:innen empfehlen der BSP zu prüfen, ob weitere Lernräume am Standort Berlin eingerichtet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten nach Möglichkeit weitere Lernräume am Standort Berlin eingerichtet werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in den §§ 8 und 9 RPO definiert und geregelt; der Umfang und die Dauer der Prüfungen sind angegeben. In § 6 der Studien- und Prüfungsordnung sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einem Leistungsnachweis ab. Prüfungsleistungen sind schriftlicher und mündlicher Art. Folgende Formen kommen im Masterstudiengang zur Anwendung: Präsentationen, mündliche Prüfung, Hausarbeiten, Klausuren, Projekte sowie die Masterarbeit mit Kolloquium. Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung in der Modulübersicht dargestellt und werden benotet (vgl. Abbildung 1: Modulübersicht). Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, um festzustellen, ob die Qualifikationsziele

erreicht wurden. Der Prüfungsmix ist ausgewogen. Einige Studierende wünschen sich, dass sie das im Modul 15 „Scientific Research“ durchgeführte kleine Forschungsprojekt als Abschlussarbeit ausbauen können. Die Gutachter:innen können das Ansinnen nachvollziehen und empfehlen der Hochschule das Modul 15 und die Abschlussarbeit zu verknüpfen. Die Abschlussarbeit kann auch in einem Betrieb durchgeführt und wird dann seitens der Hochschule eng betreut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Auf Wunsch der Studierenden sollte das Modul 15 „Scientific Research“ mit der Abschlussarbeit verknüpft werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

In § 13 RPO wird die Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen geregelt. Eine Möglichkeit zur Notenverbesserung besteht nicht. Gemäß § 13 Abs. 1 RPO kann eine nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Nach- und Wiederholungsprüfungen können gemäß § 13 Abs. 2 RPO unabhängig von den angegebenen Prüfungszeiträumen auch jederzeit und unmittelbar nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden. Gemäß § 13a RPO kann Studierenden im dritten Prüfungsversuch einen Wechsel der Prüfungsform von Klausur zur mündlichen Prüfung beantragen. Die Masterarbeit hat gemäß § 20 Abs. 5 einen Bearbeitungszeitraum von drei Monaten und kann auch in Artikelform eingereicht werden.

Die Semesterplanung erfolgt in Form eines akademischen Terminkalenders und wird deutlich in Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum aufgeteilt. Somit ist die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Zu Beginn eines jeden Semesters werden die Studierenden über die jeweilige Semesterplanung informiert. Der sogenannte akademische Terminkalender stellt alle Zeiträume mit einem Vorlauf von mindestens drei Semestern dar.

Die Studierenden können eine Beratung folgender fakultätsübergreifender Serviceeinrichtungen der BSP wahrnehmen: „Bewerbermanagement“, „Studium und Lehre“, „Prüfungswesen“, „Studiencursusleiter“, „Studierendenservice/-beratung“, „Gleichstellungsberatung“ und „Projektstudienberatung“. Ferner unterstützen das Career Center und das International Office die Studierenden bei Auslandsaufenthalten sowie beim Erwerb von Schlüsselkompetenzen. Das Programm aktueller Workshops und Kurse steht auf der Website der Hochschule zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren die Finanzierungsmöglichkeiten und finanzielle Unterstützungsangebote der Hochschule. Studierende berichten von individuellen Lösungen, Stipendien für herausragende Leistungen sowie Kurzzeitstipendien. Informationen dazu sind auf der Website verfügbar. Auch eine Broschüre zu Finanzierungsmöglichkeiten ist vorhanden. Kredite vergibt die Hochschule nicht.

Ein Großteil der Studierenden finanziert das Studium durch eine Teilzeitbeschäftigung. Die Hochschule unterstützt dies durch veranstaltungsfreie Tage und eine langfristige Planung der Präsenzzeiten. Dennoch empfinden Studierende die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium als herausfordernd. Sie merken an, dass Exkursionen häufig auf veranstaltungsfreie Tage gelegt werden und dies nur zu Beginn des Semesters kommuniziert wird. Positiv wird jedoch hervorgehoben, dass die Hochschule nach Kritik umgehend gemeinsam nach Lösungen sucht. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, Exkursionen nicht auf vorlesungsfreie Tage zu legen und/oder auch während des Semesters häufiger an Termine zu erinnern und besser zu kommunizieren.

Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule auch im Sinne der Nachhaltigkeit verantwortungsbewusst zu handeln und über eigene Finanzierungsmöglichkeiten wie Bildungsfonds oder Stipendien für Studierende nachzudenken. Zudem sollte noch besser auf die Vereinbarkeit von einer Teilzeitberufstätigkeit und dem Studium geachtet werden. Die Hochschule und die Studierenden berichten vor Ort, dass an der Hochschule eine Anwesenheitspflicht besteht (60 %) und der Studiengang einen klaren Ablauf mit einer intensiven Betreuung vorsieht, den viele Studierende auch schätzen. Die Arbeitsbelastung an der Hochschule ist nach Ansicht der vor Ort anwesenden Studierenden zwar hoch, aber adäquat.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die BSP einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen. Eine enge Betreuung der Studierenden ist gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Exkursionstermine sollten nicht auf vorlesungsfreie Tage gelegt und während des Semesters häufiger kommuniziert werden.
- Über hochschuleigene Finanzierungsmöglichkeiten für Studierende sollte im Sinne der sozialen Nachhaltigkeit nachgedacht werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird zum einen gewährleistet durch den aktiven Einbezug der Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen in die Überarbeitung des Modulhandbuchs. Zusätzlich wird durch die Studiengangsleitungen regelmäßig formativ (während des Semesters) evaluiert, und zwar sowohl auf Seiten der Studierenden als auch auf der Seite der Dozierenden. Hier finden qualitative Umfragen am Ende von Kursveranstaltungen statt und regelmäßige Meetings (Anfang/Ende des Semesters) mit allen Lehrenden, um erforderliche Anpassungen inhaltlicher oder didaktischer Art zu besprechen. Die Rückmeldungen dienen dazu, im laufenden Semester bedarfsspezifische Änderungen in der Durchführung eines Moduls vorzunehmen. Sie helfen auch, die Schnittstellen zwischen den Modulen immer wieder neu zu justieren je nach individueller Schwerpunktsetzung der einzelnen Professor:innen.

Zudem wird in vielen Modulen der enge Theorie-Praxis-Transfer unter Einbezug von Vertreter:innen aus der Praxis gestaltet. Bei den Treffen wird sich mit aktuellen Fragestellungen im Bereich Innovation und Entrepreneurship auseinandergesetzt und geprüft, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse oder theoretischen Modelle sich zur Lösungsentwicklung anwenden lassen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft durch die regelmäßige summative Lehr- und Modulevaluation am Ende eines Semesters und so an fachliche und didaktische Weiterentwicklung angepasst. Zusätzlich hat die Hochschule für alle didaktischen Weiterbildungsangebote etabliert.

Des Weiteren profitiert die Hochschule auch von den nebenberuflichen Tätigkeiten der Professor:innen. Dies fördert ebenfalls eine Aktualität von relevanten Themenstellungen aus der Praxis, da diese von den Dozierenden selbst vorgetragen bzw. eingebracht werden können.

Eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung wird auch durch das Angebot der Bibliothek unterstützt. Hier steht eine Reihe an aktuellen Fachzeitschriften zur

Verfügung, die die Lehrenden auch in den Unterricht einbeziehen. Des Weiteren sind alle Lehrenden dazu aufgefordert, an wissenschaftlichen, nationalen oder internationalen Konferenzen teilzunehmen, um dort die Entwicklung ihres Fachgebietes zu verfolgen. Damit wird auch sichergestellt, dass der fachliche Diskurs auf nationaler, aber auch internationaler Ebene berücksichtigt wird bei der fachliche-inhaltlichen Ausgestaltung der Lehre.

Studierende sind durch die Beteiligung in den akademischen Gremien gemäß Grundordnung am Beschluss zur Entwicklung neuer Studiengänge sowie an der Weiterentwicklung bestehender Studiengänge beteiligt. Zudem werden Hinweise und Wünsche in den regelmäßigen Evaluationen zu Anschlussprogrammen und weiteren Studienprogrammen aufgenommen. Ideen aus den Studierendenratssitzungen werden ebenfalls zur Weiterentwicklung der Curricula und der Hochschule genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grundlage der Unterlagen und der Gespräche vor Ort sind aus Sicht der Gutachter:innen an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Die Lehrenden und Studierenden betonen zudem die Bedeutung des Austauschs mit internen, aber auch externen Kolleg:innen anderer Hochschulen. An der BSP werden regelmäßig externe Referent:innen eingeladen, um diesen Austausch zu fördern und auch „neue Themen“ an die Hochschule zu holen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die BSP verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. Das Qualitätsmanagementsystem ist in einer Ordnung geregelt. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Hochschule die Bestandteile und Maßnahmen in allen Dimensionen des EFQM-Modells, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele geplant sind. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Ziele ist das Rektorat. Alle Hoch-

schulzugehörigen, auch Studierende, werden in qualitätssichernde Prozesse eingebunden. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus geplant, evaluiert und dokumentiert.

Um Verbesserungspotenziale zu identifizieren, werden verschiedene Evaluationsinstrumente zur Qualitätssicherung eingesetzt, die sich zudem am Student-Life-Cycle orientieren. So finden Evaluationen der Erstsemester:innen statt. Am Ende jedes Semesters werden Lehrveranstaltungen über das Campusmanagementsystem TraiNex oder die Befragungssoftware Unipark evaluiert. Zusätzlich werden Zwischenevaluationen bzw. formative Evaluationen der Lehrveranstaltungen im laufenden Semester, Evaluationen der Module (auch des Projektstudiums) inkl. Workloaderhebung, der Studien- und Prüfungsorganisation zum Semesterende und des Projektstudiums nach Absolvieren des Moduls durchgeführt. Alumni-Befragungen finden jährlich jeweils ein, drei und fünf Jahre nach Abschluss an der BSP statt. Der Hochschulverbund verfügt über eine Alumni-Association. Die formativen Evaluationen dienen dem Einholen von Feedback von Studierenden zur laufenden Lehrveranstaltung und können von den Lehrpersonen selbstständig durchgeführt werden, um die Qualität der Lehrveranstaltung zu erfassen und ggf. zu verbessern.

Die jährlichen Evaluierungsberichte dokumentieren die Ergebnisse der Evaluationen zu Studium, Lehre, Workload, Praktikum und Verbleib der Absolvent:innen semesterweise und studiengangspezifisch. Dazu zählen auch sogenannte Wirksamkeitstabellen, die die konkreten Maßnahmen und Veränderungen an den beiden Standorten in Berlin und Hamburg. Die Vollversion des Evaluierungsberichts steht hochschulintern zur Verfügung und ist Ausgangspunkt für die Qualitätsentwicklung einzelner Studienprogramme. Statistische Daten zum Studiengang und Anmeldezahlen, Abbruchzahlen sowie Absolvent:innenzahlen werden ebenfalls erfasst.

Die Hochschule hat eine Übersicht eingereicht, aus der hervorgeht, wie mit Auflagen und Empfehlungen der letzten Akkreditierungen umgegangen wurde und wie sich das Studiengangskonzept zwischenzeitlich weiterentwickelt hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass sie Alumnibefragungen unter allen Absolvent:innen durchführt. Diese enthalten Fragen zum beruflichen Werdegang sowie zur Anwendbarkeit des im Studium vermittelten Wissens. Aufgrund zu geringer Rücklaufquoten im Studiengang konnten die Ergebnisse nicht ausgewertet werden. Neben den formalen Rückmeldungen pflegen die Studiengangsleitungen in der Regel enge Kontakte zu den Absolvent:innen und erhalten so informelles Feedback. Die Gutachter:innen empfehlen der BSP, die Alumni-Arbeit weiter auszubauen, insbesondere durch zusätzliche Veranstaltungen und Netzwerktreffen, da diese für Entrepreneurs von besonderer Bedeutung sind.

Aufgrund der geringen Rücklaufquoten halten die Gutachter:innen die schriftlichen Evaluationsergebnisse für wenig aussagekräftig. Die Hochschule erläutert den Ablauf der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie die Mechanismen zur Bereitstellung der Ergebnisse für die Beteiligten. Die Evaluationsbögen werden über die Plattform TraiNex im Evaluationszeitraum (Ende der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn der Prüfungsphase) den Studierenden zur Verfügung gestellt. Allerdings empfinden die anwesenden Studierende TraiNex als wenig nutzerfreundlich und vermeiden es daher, die Plattform zu nutzen. Zudem fehlen Anreize zur Teilnahme an den Befragungen, und sowohl die Fragen als auch der Zeitpunkt der Befragung werden oft als nicht optimal empfunden. Die Gutachter:innen empfehlen, Maßnahmen zur Erhöhung der Rücklaufquote zu ergreifen. Zu diesem Zweck sollten Studierende und Lehrende gemeinsam über mögliche Verbesserungen der Befragung diskutieren und das Evaluationsangebot für die Studierenden attraktiver gestalten. Grundsätzlich haben die Studierenden den Eindruck, dass ihre Stimmen an der BSP gehört und ihre Verbesserungsvorschläge – sofern möglich – umgesetzt werden. Auch die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die formative Evaluation und das Feedback an der BSP zügig zu Veränderungen im Studiengang führen. Sie empfehlen daher, den Schwerpunkt der Evaluation verstärkt auf diesen Bereich zu legen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Rücklaufquoten der Befragungen sollten erhöht werden, ansonsten sollte aufgrund der kleinen Kohorten der Schwerpunkt auf der formativen Evaluation liegen.
- Die Alumniarbeit sollte ausgebaut werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Förderung der Gleichstellung wird als umfassende Querschnittsaufgabe in Forschung, Lehre und Studium sowie auf allen Entscheidungsebenen der Hochschule aufgefasst. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das neben Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit auch Maßnahmen zur Chancengleichheit in Hinblick auf Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankungen beschreibt. Dies umfasst das Gender Mainstreaming, das Bekenntnis zu den Grundsätzen der Antidiskriminierung und zur Herstellung von Chancengleichheit.

Die Hochschule identifiziert weiterhin die Herstellung familienfreundlicher Strukturen für Studierende und Angestellte als Handlungsfeld. Lehrveranstaltungen werden ein Semester im Voraus geplant und bekannt gegeben und familienfreundliche Sprechzeiten im Hochschulmanagement und Prüfungsbüro durchgeführt. Um auf die besonderen Bedürfnisse junger Eltern einzugehen, wurde ein Gesundheitsraum eingerichtet: Schwangeren oder stillenden Studierenden steht damit

eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung. Überdies kann der Raum auch als Eltern-Kind-Lernzimmer genutzt werden.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 7 Abs. 4 RPO beschrieben. Alle Studierende können bei der Studiengangsleitung einen Härtefallantrag stellen, wenn ein Auslandsaufenthalt nicht möglich ist, dies wird in einem persönlichen Gespräch erörtert und mögliche Alternativen besprochen.

Die Hochschule gibt an, die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auch auf Studiengangsebene umzusetzen, etwa in Form von zusätzlicher Bearbeitungszeit bei Klausuren und Hausarbeiten, Nutzung von Laptops bei schriftlichen Klausuren oder Änderungen von Prüfungsformen und Gewährung von Urlaubssemestern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Bei den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass viele der Maßnahmen insbesondere individuell auf den Bedarf zugeschnitten sind. Bezogen auf die Unterstützung von Schwangeren kannten die Studierenden nur das Angebot von Urlaubssemestern. Die Gutachter:innen geben zu bedenken, dass individuelle Lösungen auf der einen Seite positiv sind, auf der anderen aber keine Vergleichbarkeit und Orientierung für die Studierenden an den beiden Standorten bieten. Bei Bedarf sollte hier nochmal nachgesteuert werden, um gerechte und verbindliche Optionen für alle Studierenden anzubieten. Weiterhin empfehlen sie im Bereich digitale Barrierefreiheit weiterzudenken beispielsweise bei Farbenblindheit oder Sehschwächen und einen Leitfaden für Lehrenden zu entwickeln, mit Hinweisen zur Optimierung von Webanwendung oder zur Erstellung von digitalen und analogen Medien hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Ein Leitfaden für die Erstellung von barrierefreien digitalen und analogen Medien für Personen mit Farbenblindheit und Sehschwäche sollte entwickelt werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 BlnStudAkkV an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin–BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Jantje Halberstadt, Universität Vechta
Prof. Dr. Dirk Lauscher, Katholische Hochschule Freiburg (krankheitsbedingt schriftlich eingebunden)
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Magdalena Wittmann, Head of Finance Project Execution, Nürnberg
- c) Vertreterin der Studierenden
Elisa Löwe, FernUniversität in Hagen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Hinweis: Kohortenbezogen

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Business Innovation and Entrepreneurship (M.Sc.)

Stand: August 2024

Campus Berlin											
semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X ¹⁾		Absolvierende in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	30	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	13	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	26	8	17	6	65%	20	6	77%	-	-	-
WS 2020/2021	29	9	20	6	69%	24	7	83%	26	8	90%
Insgesamt	98	39	37	12	67%	44	13	80%	26	8	90%
Mittelwert	25	10	19	6	67%	24	7	80%	26	8	90%

Campus Hamburg											
semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X ¹⁾		Absolvierende in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	19	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	23	12	20	10	87%	21	11	91%	21	11	91%
Insgesamt	42	18	20	10	87%	21	11	91%	21	11	91%
Mittelwert	21	9	20	10	87%	21	11	91%	21	11	91%

¹⁾ Studienanfänger:innen sind die, die bis zum ersten Tag des Studiums nicht gekündigt haben und deswegen in unseren Notenlisten eingebucht sind. Auch wenn Sie keinen Tag studiert haben.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvierende, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolvierende mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger:innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvierende in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Hinweis: Semesterabhängig

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Business Innovation and Entrepreneurship (M.Sc.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Stand: August 2024

Campus Berlin					
Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	1	0	0	0
SS 2023	10	9	0	0	0
WS 2022/2023	0	4	0	0	0
SS 2022	12	8	0	0	0
Insgesamt	22	22	0	0	0

Campus Hamburg					
Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	1	0	0	0
SS 2023	12	8	0	0	0
Insgesamt	12	9	0	0	0

Hinweis: Semesterabhängig

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Business Innovation an Entrepreneurship (M.Sc.)

Stand: August 2024

Campus Berlin					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	1	0	0	1
SS 2023	17	0	2	0	19
WS 2022/2023	0	4	0	0	4
SS 2022	20	0	0	0	20
Insgesamt	37	5	2	0	44

Campus Hamburg					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	1	0	0	1
SS 2023	20	0	0	0	20
Insgesamt	20	1	0	0	21

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.11.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	28.10.2024
Zeitpunkt der Begehung:	28.01.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.06.2019 bis 30.09.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Unterrichtsräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

